

Anlage [Einfachste Maßnahmen der Behandlungspflege] zu § 82 Abs. 1b) LRV SGB IX

Grundsatz: Die Behandlungspflege beinhaltet von einem Arzt angeordnete, an Pflegekräfte delegierte und unter seiner Aufsicht durchgeführte Maßnahmen der ärztlichen Behandlung. Sie dienen dazu, Krankheiten zu heilen, ihre Verschlimmerung zu verhüten oder Krankheitsbeschwerden zu lindern. Die nachfolgenden einfachsten Maßnahmen sind typischerweise in die Leistungs- und Vergütungsvereinbarung aufzunehmen, es sei denn, es werden Ausnahmen davon vereinbart, wenn dies

- nach dem Aufgabenprofil des Leistungserbringers
- seiner konkreten Ausrichtung auf eine bestimmte Zielgruppe und/oder
- gemäß seiner sächlichen oder personellen (ausreichende persönliche und fachliche Eignung) Ausstattung

begründet ist.

Blutdruckmessung
Blutzuckermessung
Positionswechsel zur Dekubitusbehandlung
Flüssigkeitsbilanzierung
Inhalation ,gilt nicht für Leistungen im Rahmen spezieller Krankenbeobachtung
Auflegen von Kälteträgern
Medikamentengabe
Einreibungen, soweit es sich nicht um schwierige Wundversorgung handelt
Medizinische Bäder
Augentropfengabe
<i>Richten von Medikamenten (kann grundsätzlich in die Anlage aufgenommen werden, wenn die ordnungsrechtlichen Fragestellungen geklärt sind. Diese werden an die Steuerungsgruppe weitergegeben) *</i>
An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen bzw. -strumpfhosen bis zur Kompressionsklasse 2 **
An- und Ablegen Stützverbände
An- oder Ablegen von ärztlich verordneten Bandagen und Orthesen zur Krankenbehandlung

Ordnungsrechtliche Vorgaben sind vorrangig und zwingend zu berücksichtigen.

* vgl. Anlage 2 zu § 9 zur LPersVO

**Das An- und Ausziehen von Kompressionsstrümpfen bzw. -strumpfhosen bis zur Kompressionsklasse 2 steht unter dem Vorbehalt der Bestätigung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung.